entscheidet, nicht die richtige Anwendung der gesetzlichen Grundlagen. Eine solche Entscheidung wird aus der Sicht des Art. 6 EMRK erst dann relevant, wenn sie das nationale Recht offensichtlich oder willkürlich verletzt. 164

2.3.2 Form- und Fristvorschriften

Grundsätzlich sollte das Verfahrensrecht so ausgelegt werden, dass es einen wirksamen Zugang zum Gericht ermöglicht. 165 Daher ist ein übertriebener Formalismus zu vermeiden, 166 der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Umgekehrt ist es aber auch nicht opportun, über Gebühr nachgiebig zu sein. Ein solches Vorgehen käme der Abschaffung der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensregeln gleich. 167 Ein strenger Formalismus, wie die Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen eines Formmangels, für den die Verfahrenspartei nicht einzustehen hat, verstösst gegen das Recht auf Zugang zum Gericht. 168 Keinen Verstoss gegen das Beschwerderecht sah der Staatsgerichtshof in einem Beschwerdefall, der eine Entscheidung des Obergerichts zum Verfahrensgegenstand hatte. Dieses wies den Anklageeinspruch eines Beschwerdeführers als verspätet zurück, obwohl dieser vorgebracht hatte, dass er die Rechtsmittelbelehrung nicht verstanden habe, weil kein Dolmetscher zugegen war. Der Staatsgerichtshof verwies darauf, dass es auch in anderen Verfahren einem der Amtssprache nicht mächtigen Beteiligten zumutbar ist, nach Erhalt eines amtlichen Schriftstückes sich über dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen bzw. im Zweifelsfall rechtzeitig Rat einzuholen.169

2.3.3 Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung und deren Zustellung an die Verfahrensbetroffenen

Das verfassungsrechtliche Beschwerderecht stellt in seinem materiellen Verständnis sicher, dass grundsätzlich immer ein Verfahren vor einem

38

39

¹⁶⁴ Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 149 f. Rz. 42.

Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 38; vgl. auch StGH 2011/22, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 1.1 ff.

¹⁶⁶ Ausführlich zum Verbot des überspitzten Formalismus Hugo Vogt, S. 611 ff. dieses Buches.

¹⁶⁷ Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 38.

¹⁶⁸ Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

¹⁶⁹ StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 f. Erw. 3.